

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) der GT Baustoff Recycling GmbH

1. Auftraggeber (in Folge AG) der GT Baustoff Recycling GmbH (in Folge GT) bei der Übergabe/-nahme von Abfällen ist stets der Abfallbesitzer, nicht das Transportunternehmen. Der AG (bzw. der vom AG bevollmächtigte Anlieferer) bestätigt die richtige Kennzeichnung, die Vollständigkeit der Angaben und den ordnungsgemäß erteilten Auftrag zur Entsorgung durch die Unterschrift auf dem *Liefer-, Übernahme-schein bzw. der Abfallinformationen lt. Recyclingbaustoff- bzw. Deponieverordnung* (in Folge *Begleitpapier*).

2. Abfälle werden nur mit ausgefülltem und unterschriebenem *Begleitpapier* angenommen. Angelieferter bzw. bereitgestellter Abfall ist nach Art, Zusammensetzung und gefahrenrelevanten Eigenschaften lt. Abfallwirtschaftsgesetz (AWG), Kärntner Abfallwirtschaftsordnung oder Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung vom AG zu kennzeichnen bzw. auf dem *Begleitpapier* zu beschreiben. GT gewährleistet die rechtskonforme und ordnungsgemäße Übernahme und Entsorgung ausschließlich für jene Abfälle und Mengen, die von GT im abfallrechtlichen Sinne übernommen werden.

3. Falls bzgl. der Deklaration des Abfalls Zweifel bestehen bzw. der Abfall falsch deklariert wurde, ist GT bei der Eingangskontrolle berechtigt, Maßnahmen (z.B. Deklaration, Analyse, Preisänderung) zu setzen oder die Abfälle müssen in Teilen oder zur Gänze auf Kosten und Risiko des AG unverzüglich zurückgenommen werden. Diese Beurteilung durch GT ist für die Entsorgung und Kostenabrechnung verbindlich.

Wenn bei angelieferten Abfällen Gefahr in Verzug gegeben ist, ist GT berechtigt, ohne Rücksprache mit dem AG ein befugtes Unternehmen mit der ordnungsgemäßen Entsorgung zu beauftragen. Der dabei anfallende Aufwand wird dem AG in Rechnung gestellt.

Radioaktiv verstrahlte und/oder explosive Abfälle werden ausnahmslos nicht übernommen, verbleiben am Standort des AG und etwaige entstehende Kosten für allenfalls erforderliche Schutz-, Sicherheits- und Entsorgungsmaßnahmen werden vom AG getragen.

4. Die Übernahme der Abfälle kann verweigert werden, wenn das entsprechende *Begleitpapier* fehlt, unvollständig ist, keine ausreichende Kennzeichnung der Abfälle enthält, der Abfall falsch deklariert ist oder von GT nicht übernommen werden darf. Das Gleiche gilt bei nicht ordnungsgemäßer Beschriftung der Behältnisse oder Mängel derselben. Verweigert GT die Annahme, so ist der AG verpflichtet, die angelieferten Abfälle binnen zwei Werktagen abzuholen. Kommt der AG der Abholverpflichtung nicht nach, so sind von ihm Lagergebühren in der Höhe des zehnfachen Betrages des ortsüblichen Lagerzinses für derartige Stoffe an GT zu entrichten. Unabhängig davon haftet der AG für die Folgen und Schäden, die infolge ungeeigneter oder unrichtiger Kennzeichnung entstanden sind bzw. entstehen werden.

5. Die Bestimmung der Menge bzw. Masse in kg (auf ganze Zahlen aufgerundet) des Abfalls erfolgt durch GT oder eine von GT namhaft gemachte dritte Stelle, auch wenn bei der Übergabe weder der AG noch eine dazu befugte Person des AG anwesend ist. Sollte der AG bei Abfallanlieferungen unrichtige Mengen- bzw. Masseangaben machen, so zählt ausnahmslos die von GT ermittelte Masse bzw. die von GT errechnete Menge. Die auf diese Weise ermittelte Menge bzw. Masse dient als Rechnungsgrundlage.

6. Bei Selbstanlieferungen der Abfälle zur Übernahmestelle von GT durch den AG oder dessen Transporteur ist den Anweisungen des Personals von GT unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen haftet der AG für alle daraus resultierenden Folgen und Schäden.

7. Die Abholung der Abfälle erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, auf Kosten des AG. Den Anordnungen des Personals von GT ist unbedingt Folge zu leisten. Im Falle der Ablehnung der Übernahme von Abfällen stehen weder dem AG noch dem Transporteur Ansprüche gegen GT zu.

8. GT ist nicht verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung des AG (bzw. des bevollmächtigten Anlieferers) zu prüfen.

9. GT behält sich das Recht vor, übernommene Abfälle oder Teile dieser Abfälle entweder der Entsorgung oder der Verwertung zuzuführen, ohne den AG zu informieren.

10. GT übernimmt für allfällige Fristverzögerung der Auftragsdurchführung oder verspäteter Abholungen keinerlei Haftung (auch bei tourenmäßiger Auftragsdurchführung). Der AG kann diesbezüglich keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

11. Abfälle, für die GT keine Sammelerlaubnis hat (insbesondere radioaktive oder explosive Stoffe), gehen nie ins Eigentum von GT über.

12. Bei der Übergabe von Abfällen beauftragt GT explizit die umweltgerechte Verwertung bzw. Beseitigung. Der Übernehmer der Abfälle garantiert, die entsprechenden Genehmigungen lt. AWG zu besitzen, um die Abfälle übernehmen zu dürfen. Entzug bzw. Änderungen von AWG-Genehmigungen sind GT unverzüglich zu melden. GT ist diesbezüglich von allen rechtlichen und finanziellen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.

Sollten für beauftragte Leistungen und/oder die Deponierung/Zwischenlagerung von Abfällen oder anderen Transportgütern des AG behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sein, müssen diese vom AG auf sein Risiko und seine Kosten vor Leistungserbringung eingeholt bzw. veranlasst werden. Sofern nur Transportdienstleistungen durchgeführt werden, gehen Abfälle nie ins Eigentum von GT über und es werden keine Haftungen für den weiteren Verbleib übernommen. Unabhängig davon haftet der AG für die Folgen und Schäden, die infolge nicht genehmigter Lagerung entstanden sind bzw. entstehen werden.

13. Die Angebote der GT sind freibleibend, wenn nicht anders angeführt, unverbindlich und ohne Bindungswirkung. Angegebene Liefer- und Leistungsfristen sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich Fixtermine vereinbart sind. Angebote, Aufträge, Auftragsänderungen und Stornos erlangen erst durch die schriftliche Bestätigung von GT Verbindlichkeit.

14. GT verrechnet alle Tätigkeiten (z.B. Deponierung, Entsorgung, Analysen, Behälterbeistellungen, div. Dienstleistungen etc.) nach der jeweils letztgültigen Preisliste bzw. bei Sondervereinbarungen nach der letztgültigen Vereinbarung. GT ist berechtigt, auch vor gänzlicher Abwicklung eines Auftrages, Teilrechnungen zu legen. Zahlungen des AG sind ohne jeden Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Andere Zahlungsweisen werden nur dann akzeptiert, wenn sie von GT schriftlich bestätigt wurden.

15. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten der Ersatz sämtlicher Mahn- und Inkassokosten, sowie Zinsen von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des laufenden Quartals als vereinbart.

16. Der AG kann Forderungen gegen GT nur insoweit aufrechnen, als diese Aufrechnung vorab mit GT schriftlich vereinbart bzw. diese Forderungen rechtskräftig gerichtlich festgestellt wurden. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf eines der Geschäftskonten von GT geleistet werden. Zahlungen, die entgegen dieser Vereinbarung geleistet werden, werden nur dann als schuldbefreiend anerkannt, wenn diese Zahlung GT tatsächlich zugekommen ist (z.B. Barzahlung).

17. Beanstandungen, Reklamationen und Ersatzansprüche aus einer allfälligen Beschädigung durch die GT müssen vom AG innerhalb von 8 Tagen nach Übergabe der Abfälle schriftlich geltend gemacht werden, widrigenfalls sie als verfallen gelten.

18. Beanstandungen bezüglich der Verrechnung muss der AG bzw. Übernehmer unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung bzw. Gutschrift, gegenüber GT schriftlich geltend machen. Anderenfalls gelten diese als akzeptiert.

19. Mit schriftlicher oder telefonischer Auftragserteilung nimmt der AG zur Kenntnis, dass für die Auftragsdurchführung ausschließlich die allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen von GT gelten und dass diese somit zum Vertragsinhalt geworden sind. Andere Geschäftsbedingungen, insbesondere solche des AG selbst, haben für diese Auftragsdurchführung keine Gültigkeit, sofern nicht ausdrücklich schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde.

20. Zusatzvereinbarungen, in welcher Form auch immer, haben nur Gültigkeit, wenn sie in schriftlicher Form abgeschlossen und von GT firmenmäßig unterfertigt wurden. Mündliche Zusagen oder Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. GT ist auch berechtigt, die Annahme eines Auftrages ohne Angabe von Gründen abzulehnen und auch bereits angenommene Aufträge nachträglich zurückzuweisen oder aufzukündigen. Aus einer solchen Vorgangsweise können keine Schadensersatzansprüche gegen GT geltend gemacht werden.

21. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt.

22. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Völkermarkt. Auf diese AGBs ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, unter Ausschluss der Bestimmungen über die Rück- und Weiterweisung. Die allfällige Anwendbarkeit des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.